

Stadt Rüdesheim am Rhein

Beschlussvorlage BeschVlg 258/2021-2026 1. Ergänzung

Amt: Ordnungsamt	AZ: 23.8/055-70 Schm	Rüdesheim am Rhein, 19.11.2024
------------------	-------------------------	--------------------------------

Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2025

Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird nach §§ 39 Abs. 1b und 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142, 218 und 229), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 197), in der zuletzt geänderten Fassung der 28. September 2025 bestimmt; als Wahltag für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der 26. Oktober 2025.

Sachdarstellung

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 42 Satz 1 und 2 KWG findet die Wahl des Bürgermeisters sowie eine notwendig werdende Stichwahl an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) bestimmt.
- 1.2 Nach § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltages nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Soll als Wahltag oder Tag der Stichwahl ein Tag bestimmt werden, der für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl als Wahltag oder für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung als Abstimmungstag festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des Wahltags der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung -> mindestens 16 von 31 Stadtverordneten.
- 1.3 Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach § 39 HGO -> Direktwahl. Eine notwendig werdende Stichwahl findet nach Abs. 1b frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- 1.4 Die Bestimmung der Wahltage erfolgt spätestens drei Monate vor der Wahl (§ 42 KWG).

2. Situation

- 2.1 Die Wahlzeit des jetzigen Bürgermeisters endet mit Ablauf des 31.01.2026. Dies bedeutet, dass im Zeitraum vom 01.08.2025 bis 01.11.2025 die nächste Bürgermeisterwahl stattfinden muss.
- 2.2 Bei der Bestimmung des Tags der Wahl und der Stichwahl sind Ferienzeit, Feiertage, besondere lokale Ereignisse, die Kapazitäten der Gemeinde und ihre externen EDV-Dienstleister zu berücksichtigen.

2.3 Folgende Ferientermine und Feiertage sowie lokale Ereignisse sind zu berücksichtigen:

Sommerferien: 05.07. – 17.08.2025

Weinfest 15.08 – 18.08.2025

Tag der deutschen Einheit: 03.10.2025

Herbstferien: 04.10. – 19.10.2025

Tage des Federweißen: 17.-19.10 + 24.-26.10.2025

2.4 Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind in der Anlage 1 alle möglichen Wahlsonntage mit den wichtigen Fristen (grau hinterlegte Fristaufgaben sind terminlich nicht verschiebbar) und den damit verbundenen Konflikten (rot in der Anlage gekennzeichnet) enthalten.

2.5 Eine Zusammenlegung mit einer anderen Wahl war ursprünglich geplant, weil die nächste reguläre Bundestagswahl für den 28.09.2025 festgesetzt worden ist. Nach dem derzeitigen Stand wird die Bundestagswahl auf den 23.02.2025 vorverlegt, so dass diese Möglichkeit obsolet geworden ist. Eine Anfrage an den Gemeindevorstand, ob die Bürgermeisterwahl mit der Kommunalwahl im März 2026 zusammengelegt werden kann, ist rechtlich nicht möglich. Die oben genannten Regelungen lassen hier keinen Spielraum zu. Es kann nur für eine Zusammenlegung mit einem anderen Wahltermin vorverlegt werden. Ebenso ist auch eine Wahl im November nicht möglich, weil das Zeitfenster 3 bis 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit für Hauptwahl und Stichwahl bindend ist.

3. Vorschlag

3.1 Der Magistrat schlägt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit als Wahltermin den 28.09.2025 vor. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl kann am 26.10.2025 erfolgen. Hier gibt es die geringsten Konfliktpunkte bei den Fristen und im organisatorischen Ablauf. Ein früherer Stichwahltermin am 12.10. oder 19.10.2025 wird in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand abgelehnt. Nach dem heutigen Ablaufschema kann mit der Abarbeitung der Briefwahlunterlagen und dem Versand am Donnerstag, den 02.10.2025 gerechnet werden. Da der 03.10.2025 ein Feiertag ist, fehlt in dieser Woche ein Tag zum Abarbeiten sowie für die Zustellung. Es ist damit zu rechnen, dass die Briefwahlunterlagen noch bis zum Dienstag, den 07.10.2025 zugestellt werden. Dies ist nach den ab 2025 geltenden Regelungen für die Briefzustellung zulässig. Dann muss an den Rücklauf gedacht werden. Auch wird ein Teil der Briefwahlunterlagen in das Ausland versandt. Dann sind Herbstferien. Bei Stichwahlterminen in den Herbstferien ist mit zusätzlichen Briefwählerinnen und Briefwähler zu rechnen (rund 300 geschätzt). Daher ist es ratsam, den Stichwahltermin nach den Herbstferien festzulegen, damit die Teilnahme an der Stichwahl möglichst vielen Wahlberechtigten sowie der Rücklauf der Briefwahlunterlagen gewährleistet ist.

3.2 Sollte diese Terminvariante nicht gewünscht sein, wird der 07.09.2025 als zweitbeste Alternative für den Wahltermin vorgeschlagen. Die Stichwahl soll dann am 28.09.2025 erfolgen. Für den Stichwahltermin 3 Wochen nach der Hauptwahl wird auch hier auf die vorherigen Äußerungen zur Briefwahl verwiesen. Ein rechtzeitiger Rücklauf muss gewährleistet sein. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass für eine Bürgermeisterwahl mit der Deutschen Post AG keine Sonderkonditionen abgeschlossen werden können wie bei einer Bundestagswahl oder Europawahl. Außerdem wird diese Terminalschiene als zweitbeste Variante gesehen, weil diese in die Haupterntesaison der Winzerinnen und Winzer fällt.

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

Finanzielle Auswirkungen:

Betrag:		Kostenstelle:		Sachkonto:	
---------	--	---------------	--	------------	--

Mitzeichnungen:		Nein		Amt 10		Amt 21		Amt 23		Amt 60		P-Rat		
-----------------	--	------	--	--------	--	--------	--	--------	--	--------	--	-------	--	--

gez. Schmidt, Gemeindevahleiter	gez. Bürgermeister Zapp
---------------------------------	-------------------------

Anlage(n):

1.	Anlage 1 - Zeitvarianten Termin Bgm -Wahl 2025 ohne gemeinsame BTW
----	--